

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven vom

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 381) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung für Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Zeven und deren Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Samtgemeinde Zeven werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- 2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 1. wer die Bestattung, die Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung, die Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ein ihm zurechenbares eigenes Verhalten ausgelöst hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet auch jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 4) Die Samtgemeinde kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung für der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am _____ in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die bisherige Gebührensatzung außer Kraft gesetzt.

**Anhang der Gebührensatzung für die Friedhöfe der
Samtgemeinde Zeven vom**

Gebührentarif

		Alt	Neu
1.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhaltet auch die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit		
1.1.	Reihengrab		
1.1.1.	Für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr – für 30 Jahre	600,00 €	1.061,64 €
1.1.2.	Für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – für 20 Jahre (Kindergräber und Sternenkinderanlage)	180,00 €	534,93 €
1.2.	Anonyme Reihengrabstätte		
1.2.1.	Für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre	1.040,00 €	1.987,49 €
1.2.2.	Für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre	195,00 €	740,68 €
1.3.	Halbanonyme Reihengrabstätte für 30 Jahre	1.430,00 €	2.450,41 €
1.4.	Wahlgrab		
1.4.1.	Für 30 Jahre die erste Grabstelle/einstellig	660,00 €	1.678,87 €
	Für jede weitere Grabstelle	495,00 €	- €
	Wahlgrab zweistellig		2.740,51 €
	Wahlgrab dreistellig		3.802,15 €
	Wahlgrab vierstellig		4.863,79 €
1.4.2.	Für jedes Jahr der Verlängerung für die erste Grabstelle	22,00 €	55,96 €
	Für jede weitere	5,00 €	
	Wahlgrab zweistellig		91,35 €
	Wahlgrab dreistellig		126,74 €
	Wahlgrab vierstellig		162,13 €
	Die Berechnung der Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungs- Rechten und deren Verlängerung wird auf 4 Grabstellen begrenzt.		
1.4.3.	Urnenwahlgrab für 30 Jahre (bis zu 2 Beisetzungen möglich)	605,00 €	1.641,84 €
1.4.4.	Für jedes Jahr der Verlängerung je Urnenwahlgrab	19,80 €	54,73 €
1.5.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab	200,00 €	617,23 €
1.6.	Beisetzung auf anonymer Urnengemeinschaftsanlage	715,00 €	1.333,22 €
1.7.	Urnengarten je Grabstätte für 30 Jahre	910,00 €	1.950,45 €
2.	Benutzung von Einrichtungen		
2.1.	Friedhofskapelle je Trauerfeier	200,00 €	203,60 €
2.2.	Leichenkammer je Leichnam bis zu 3 Tagen	100,00 €	87,26 €
	Für jeden weiteren Tag	30,00 €	29,09 €
3.	Verwaltungsgebühren		
3.1.	Genehmigung von Grabzeichen	26,00 €	42,25 €
3.2.	Gebühren für sonstige Verwaltungstätigkeiten nach tatsächlichem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	8,00 €	14,08 €
4.	Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle die bis zum 31.12.2005 ausgehen bzw. verlängert worden sind.	4,60 €	4,60 €

5. Zuschläge
Friedhofsgärtner und Bestattungsunternehmer erheben ihre Arbeitsaufwendungen anlässlich einer Beerdigung als privatrechtliches Entgelt durch gesonderte Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die Mitwirkung eines Organisten an diesen zu zahlen.